

Datenschutzverordnung - Fotos?

Beitrag von „aschlenger“ vom 6. Juli 2018 08:53

Zitat von chilipaprika

Hallo! Hast du bitte (sorry) eine Quelle für diesen Hinweis "für den konkreten Fall"? Wir hatten heute eine Arbeitsgruppe, das Thema kam auf (komplett was Anderes, wir wollen einen "Werbefilm" für eine Profilkasse und dafür brauchen wir nunmal ein paar SchülerInnen), da meinte jemand, wir hätten eh die Einwilligung bei der Anmeldung, ich habe gesagt, falsch, es reiche nicht aus, weil man es für die jeweilige Veranstaltung / Veröffentlichung bräuchte, eine Kollegin meinte, es stimme nicht, ihr Freund hätte gesagt, blablabla... der Schulleiter hat sich gar nicht dazu geäussert und meinte, wir könnten es so machen, dass wir jetzt diese Zustimmung jährlich einholen.

Chili

Ich bin mal so frei und mische mich ein:

"Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist generell verboten, so lange sie nicht durch ein Gesetz ausdrücklich erlaubt ist oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat. Durch die Einwilligung des Betroffenen in die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten, wird der Betroffene in die Lage versetzt, über sein Grundrecht zu verfügen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Wirksamkeit einer rechtsgültigen Einwilligung sind in Art. 7 DSGVO festgehalten und in Erwägungsgrund 32 weiter spezifiziert. Diese muss freiwillig, für einen konkreten Fall, nach ausreichender Information des Betroffenen und unmissverständlich abgegeben werden. Damit eine Einwilligung freiwillig ist, muss der Betroffene eine echte Wahl haben. Zusätzlich gilt das sog. „Kopplungsverbot“. So darf ein Vertragsabschluss nicht von der Einwilligung zur Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, die für die Durchführung des Geschäftes nicht nötig sind. Zudem muss die Einwilligung an einen oder mehrere bestimmte Zwecke gebunden sein, die dann ausreichend erläutert sind. Soll die Einwilligung die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten legitimieren, muss sie sich ausdrücklich auf diese beziehen. Der Betroffene muss in allen Fällen über die Möglichkeit zum Widerruf seiner Einwilligung aufgeklärt werden. Der Widerruf muss dabei genauso leicht möglich sein, wie die Abgabe der Einwilligungserklärung selbst."

Die einfache Grundregel lautet: Alles ist verboten, was nicht vom Betroffenen ausdrücklich genehmigt wurde.

<https://dsgvo-gesetz.de/themen/einwilligung/>